

# Beitragsordnung BUER-KULTUR e.V.

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. April des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	12,-
02	Erwachsene über 18 Jahre	25,-
03	Gold-Mitglieder	Individuell, mindestens 500,-
04	Familienbeitrag (inkl. aller im Haushalt lebender Kinder)	50,-

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.  
Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer DE19ZZZ00002420941 und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. April ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Im Jahr des Beitritts wird der Mitgliedsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach dem Beitritt in voller Höhe eingezogen.
- (4) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (6) Ordentliche Mitglieder des Vereins verpflichten sich, neben dem Jahresbeitrag mindestens 20 Stunden pro Jahr unentgeltlich für den Verein tätig zu sein.

## § 4 Vereinskonto

IBAN DE 17 2655 2286 0161 3530 08  
BIC NOLADE21MEL  
Kreditinstitut Kreissparkasse Melle

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## § 5 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss in Textform per eMail dem Vorstand gegenüber erklärt werden (an [info@buer-kultur.de](mailto:info@buer-kultur.de)). Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.